

## Disclosure Waiver und Häufigkeit der Offenlegung: Umsetzung der Anforderungen der Art. 432 Abs. 1 und 2 CRR sowie Art. 433 CRR

Dr. Markus Rose

### Inhalt

≡ Einleitung .....	1
≡ Offenlegung im Spannungsfeld zwischen Marktdisziplin und Institutsinteressen .....	2
≡ Ziele der Leitlinien zu Wesentlichkeit, Geschäftsgeheimnis und Vertraulichkeit sowie der Häufigkeit in Bezug auf die Offenlegungspflichten der CRR .....	3
≡ Struktur des Regelungstextes der Leitlinien .....	4
≡ Ausgestaltung der Leitlinien im Hinblick auf die Konzepte Wesentlichkeit, Geschäftsgeheimnis und Vertraulichkeit .....	5
≡ Ausgestaltung der Leitlinien im Hinblick auf die Häufigkeit der Offenlegung .....	8
≡ Fazit .....	9

### ≡ Einleitung

Die seit dem 01.01.2014 in jedem Mitgliedsstaat der EU geltende Capital Requirements Regulation (CRR) enthält in Teil 8 Vorschriften zur Offenlegung durch Institute, mit der die Anforderungen der dritten Säule des Basler Standards zur Marktdisziplin in europäisches Recht umgesetzt werden<sup>1</sup>. Der Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten wird in Art. 431 CRR geregelt.

Im Absatz 1 dieses Artikels wird quasi „im gleichen Atemzug“ auf Art. 432 CRR verwiesen, wonach Institute immer dann von der Offenlegung einer oder mehrerer der in der CRR genannten Informationen absehen dürfen („Disclosure Waiver“), wenn sie nicht als wesentlich anzusehen sind oder als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind. Art. 432 Abs. 1 und 2 CRR fordern die EBA auf, jeweils bis zum 31.12.2014 Leitlinien herauszugeben, wie die Institute die Kriterien der Wesentlichkeit sowie des Geschäftsgeheimnisses und der Vertraulichkeit im Hinblick auf die Offenlegungspflichten anzuwenden haben.

Der gleiche Termin gilt im Hinblick auf die im Art. 433 CRR verankerte Verpflichtung, Leitlinien zur Prüfung einer häufigeren – d.h. auch unterjährigen – Offenlegung herauszubringen.

<sup>1</sup> Bereits die erste Version der Umsetzung der Basler Regelungen über die SolvV/CRD enthielt Regelungen zur Offenlegung; vgl.: Lothar Jerzembek/Marcel Rostock: „Offenlegungsanforderungen nach bankaufsichtlichem Verständnis“, in: Thorsten Gendrisch, Walter Gruber, Ronny Hahn: „Handbuch Solvabilität“, 2. Auflage 2014, S. 430.



---

Diesen Aufforderungen nachkommend hat die EBA am 13.06.2014 das Konsultationspapier „Consultation paper on the draft guidelines on materiality, proprietary and confidentiality and on disclosure frequency under Articles 432 (1), 432 (2) and 433 of Regulation (EU) 575/2013“ publiziert. Sie weist dort ausdrücklich darauf hin, dass sie sich zu einer Zusammenfassung dieser drei separaten Anforderungen in einem einzigen Leitlinien-Dokument entschieden hat. Auf die Ziele und Inhalte dieses Konsultationspapiers wird in den nachfolgenden Kapiteln näher eingegangen.

### ☰ Offenlegung im Spannungsfeld zwischen Marktdisziplin und Institutsinteressen

---

In Übereinstimmung mit der Aussage „Der Markt ist der beste Regulierer“ stellen die Offenlegungsanforderungen des Teils 8 der CRR einen zentralen Bestandteil für die Sicherstellung der Marktdisziplin dar. Die Offenlegung der dort in Titel II und III aufgeführten Informationen – wie z.B. die Eigenmittelausstattung (Art. 437 CRR), die Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR) oder die Vergütungspolitik (Art. 450 CRR) – verbessert nämlich die Möglichkeit der Marktteilnehmer, die wirtschaftliche Substanz eines Instituts und den Risikogehalt des von ihm verfolgten Geschäftsmodells zuverlässig beurteilen zu können. Auf diese Weise können sie Anlageentscheidungen besser fundieren, was im Umkehrschluss für die Finanzhäuser mit einem soliden Risikomanagement die Chance eröffnet, ihre Liquiditäts- und Refinanzierungsbedürfnisse zu geringeren Kosten decken zu können.

Die genannten Vorteile der Offenlegung im Sinne einer Stärkung der Marktdisziplin und damit der effizienten Funktionsfähigkeit des Finanzwesens kommen dann nicht zur Geltung, wenn die Offenlegung von Institutsdaten so ausgestaltet ist, dass sie bei Marktteilnehmern zu einer Überfrachtung mit Informationen führt. Ebenso wirkt Offenlegung dann kontraproduktiv, wenn die damit öffentlich gemachten, institutsbezogenen Informationen die Wettbewerbsposition oder die Reputation der Banken schwächen.

Um den genannten, potenziell schädlichen Auswirkungen der Offenlegungsanforderungen entgegenzutreten, enthält die CRR sogenannte „Disclosure Waiver“. Diese stellen das Gleichgewicht zwischen Markt- und Institutsinteressen her, indem sie den Finanzhäusern immer dann einen Verzicht auf die grundsätzlich vorgeschriebene Offenlegung von im Teil 8 der CRR aufgeführten Daten und Informationen gestatten, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind oder als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind. Ausgenommen hiervon sind allerdings ausdrücklich Informationen zur Eigenmittelaus-

---

stattung und zur Vergütungspolitik nach den Art. 437 und 450 CRR, die immer verpflichtend offenzulegen sind. Dies gilt selbst dann, wenn ein Institut sie als unwesentlich, geheim oder vertraulich ansieht. Auch Angaben zu Unternehmensführungsregelungen<sup>2</sup> gemäß Art. 435 Abs. 2 lit. c) CRR müssen immer offengelegt werden, auch wenn sie unwesentlich sind; der entsprechende Disclosure Waiver ist hier folglich nicht anwendbar.

### ≡ Ziele der Leitlinien zu Wesentlichkeit, Geschäftsgeheimnis und Vertraulichkeit sowie der Häufigkeit in Bezug auf die Offenlegungspflichten der CRR

---

Bereits in der Solvabilitätsverordnung (SolvV) wurde in § 320 SolvV betont, dass die offenzulegenden Informationen unter Wahrung des Wesentlichkeits-, Schutz- und Vertraulichkeitsgrundsatzes des § 26a KWG zu veröffentlichen sind. Die seit dem Jahr 2009 durchgeführten Untersuchungen der EBA im Hinblick auf die regulatorische Offenlegung haben gezeigt, dass die Finanzhäuser die auch in der CRR definierten Konzepte der Wesentlichkeit, des Geschäftsgeheimnisses und der Vertraulichkeit institutsindividuell und damit unterschiedlich umsetzen und auslegen<sup>3</sup>. Erschwerend kommt hinzu, dass die Banken im Falle einer Nutzung von Disclosure Waivern Art und Umfang ihrer Anwendung nur spärlich erläutern. Diese mangelnde Transparenz führt zu Unsicherheit bei den relevanten Interessengruppen im Markt, die nicht zweifelsfrei nachvollziehen können, warum bestimmte Informationen durch die Häuser nicht offengelegt werden.

Dies gilt in ähnlicher Weise für die Häufigkeit der Offenlegung. Nach Art. 433 CRR müssen die Institute die in Teil 8 der CRR genannten Angaben mindestens einmal jährlich offenlegen; gleichzeitig haben sie „anhand der einschlägigen Merkmale ihrer Geschäfte“<sup>4</sup> zu prüfen, ob eine häufigere Offenlegung erforderlich ist. Die Häuser können folglich in den Grenzen des Art. 433 CRR eigenständig entscheiden, wie häufig sie Informationen veröffentlichen. Begründungen für die häufigere Veröffentlichung bestimmter Daten und Informationen stellen die Häuser dabei nur selten bereit.

Die von der EBA in einer Konsultationsfassung vorgestellten Leitlinien sollen zum einen die gerade skizzierten festgestellten Schwächen der aktuellen Offenlegungspraxis abstellen und dadurch bestehende Informationsasymmetrien

---

<sup>2</sup> Hierzu gehören Informationen zur Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad.

<sup>3</sup> Vgl. EBA Report „Follow-up review of banks' transparency in their 2012 Pillar 3 reports“, 09.12.13 <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/16145/Follow-up+report+on+Pillar+3+disclosures.pdf>

<sup>4</sup> Vgl. Art. 433 Satz 3 CRR.

zwischen Banken und Marktteilnehmern abbauen. Zum anderen beabsichtigen sie, ein Mindestmaß an Konsistenz bei der Nutzung der Disclosure Waiver herzustellen. Ferner streben sie einen sinnvollen Ausgleich zwischen den im vorherigen Kapitel dargelegten Interessen der Marktteilnehmer nach angemessenen und umfassenden Informationen einerseits und der Vermeidung schädlicher Auswirkungen durch Offenlegungsanforderungen für die Institute andererseits an. Letztendlich verfolgen die Leitlinien das Ziel, die dritte Säule „Marktdisziplin“ zu stärken. Hierzu geben sie einen einheitlichen Rahmen vor, der sich erstreckt auf

- den Prozess und die Nennung von Kriterien, dem bzw. denen die Banken bei ihrer Beurteilung der Anwendung von Disclosure Waivern sowie der Einschätzung einer häufigeren Offenlegung folgen sollen, sowie
- die Angaben, die die Institute bei der Nutzung von Disclosure Waivern oder einer häufigeren Offenlegung bereitstellen sollen.

## ≡ Struktur des Regelungstextes der Leitlinien

Im hier betrachteten Konsultationspapier stellt die EBA im Anschluss an die Darlegung der Hintergründe und Ziele den konkreten Regelungstext der Leitlinien zu den Kriterien der Wesentlichkeit, des Geschäftsgeheimnisses und der Vertraulichkeit sowie der Häufigkeit der Offenlegung vor. Sie gliedert ihn in insgesamt acht Titel:

1. Titel 1 – Gegenstand, Anwendungsbereich und Definitionen – stellt die in den Art. 432 Abs. 1 und 2 CRR genannten Disclosure Waiver sowie die Regelungen für eine häufigere Offenlegung gemäß Art. 433 CRR vor. Die Leitlinien legen die Prozesse und Kriterien für ihre Anwendung dar.
2. Titel 2 verlangt, dass die institutsinternen Kriterien, Methoden und Prozesse im Hinblick auf Disclosure Waiver und Häufigkeit der Veröffentlichung in die formale „Offenlegungspolitik“ gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR<sup>5</sup> eingebettet sind. Die „Waiver- und Frequenzpolitik“ muss von der Geschäftsleitung der Bank genehmigt werden.
3. Titel 3 widmet sich dem Merkmal der Wesentlichkeit und stellt quantitative und qualitative Kriterien vor, die bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Information heranzuziehen sind. Hierbei ist eine nutzerbezogene Be-

<sup>5</sup> Gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR legen Institute in einem formellen Verfahren fest, wie sie ihren Offenlegungspflichten nachkommen wollen, und verfügen über Verfahren, anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und der Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählt.

trachtungsweise unter Beachtung institutsspezifischer Merkmale wie Geschäftsaktivitäten und Risikoprofile zugrunde zu legen.

4. Titel 4 stellt Kriterien vor, die für eine sachgerechte Charakterisierung von Informationen oder Daten als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich heranzuziehen sind. Betont wird, dass es sich hierbei um einen außergewöhnlichen Fall handeln muss, wenn Institutsdaten aus diesen Gründen nicht offengelegt werden.
5. Titel 5 enthält vier quantitative Schwellenwerte<sup>6</sup>, bei deren Erfüllung bzw. Überschreitung die betroffenen Institute in besonderer Weise eine häufigere, d.h. auch unterjährige Veröffentlichung von Informationen zu prüfen haben.
6. Titel 6 führt die Angaben auf, die Institute zu veröffentlichen haben, wenn sie einen oder mehrere Disclosure Waiver nutzen.
7. Wenn Institute von einer unterjährigen Offenlegung gemäß Titel 5 betroffen sind, listet Titel 7 diejenigen Daten und Informationen auf, die diese häufigere Veröffentlichung umfassen muss.
8. Titel 8 – Schlussbestimmungen und Implementierung – enthält die Bestimmung, dass diese Leitlinien ab dem 01.01.2015 zu befolgen sind. Die Institute haben die Umsetzung dieser Leitlinien in demjenigen Medium anzugeben, das auch ihre weiteren nach Teil 8 der CRR vorgeschriebenen Offenlegungen enthält.

Den Abschluss des Konsultationspapiers bilden Begleitdokumente. Neben der Übersicht über die an die Institute gerichteten Fragen, die die EBA im Hinblick auf konkrete Regelungsinhalte ihres Konsultationsentwurfs zur Diskussion stellt, enthalten sie den Entwurf einer Kosten-Nutzen-Analyse der zur Konsultation gestellten Leitlinien.

### ☰ **Ausgestaltung der Leitlinien im Hinblick auf die Konzepte Wesentlichkeit, Geschäftsgeheimnis und Vertraulichkeit**

Die für die Nutzung der hier vorgestellten Disclosure Waiver zentralen Begriffe der Wesentlichkeit, des Geschäftsgeheimnisses und der Vertraulichkeit werden in Art. 432 Abs. 1 und 2 CRR wie folgt definiert:

- Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entschei-

<sup>6</sup> Vgl. Kapitel „Ausgestaltung der Leitlinien im Hinblick auf eine häufigere Offenlegung“ in diesem Fachbeitrag.

---

---

---

derung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte.

- Informationen gelten als Geschäftsgeheimnis, wenn ihre Offenlegung die Wettbewerbsposition des Instituts schwächen würde. Dazu können Informationen über Produkte oder Systeme zählen, die – wenn sie Konkurrenten bekanntgemacht würden – den Wert der einschlägigen Investitionen des Instituts mindern würden.
- Informationen gelten als vertraulich, wenn das Institut gegenüber Kunden oder anderen Vertragspartnern bezüglich dieser Informationen zur Vertraulichkeit verpflichtet ist.

Trotz dieser Begriffsbestimmungen bestehen – wie Analysen der EBA zeigen<sup>7</sup> – aufgrund der bisherigen nationalen Umsetzungen der CRD in den EU-Mitgliedsstaaten gegenwärtig instituts- und länderübergreifend Spielräume bei ihrer Interpretation und konkreten Anwendung. Die Leitlinien streben daher eine konsistente und transparente Anwendung dieser Begriffsdefinitionen durch die Banken in Bezug auf die in Teil 8 der CRR geforderten Offenlegungspflichten an („Single Rule Book“). Hierzu präzisieren sie sie wie folgt:

In Bezug auf das Kriterium der Wesentlichkeit verfolgen die Leitlinien das Ziel, die Qualität und Nützlichkeit der Offenlegung zu verbessern, ohne zwangsläufig ihren Umfang zu erhöhen. Sie betonen, dass im Kontext der Säule 3 der Schwerpunkt auf der Offenlegung von relevanten Angaben liegen soll. Institute sollen die Wesentlichkeit und damit die Relevanz von Informationen zur Einschätzung ihrer Bonität und ihres Risikoprofils auf Basis eines nutzerorientierten Ansatzes, also aus dem Blickwinkel der Marktteilnehmer, beurteilen. Gleichzeitig wird die Wesentlichkeit aus Institutssicht immer abhängig sein von den spezifischen Merkmalen des Geschäftsmodells, den Geschäftsaktivitäten, den eingegangenen Risiken und dem daraus folgenden Risikoprofil: Sie darf daher nicht automatisch an Kriterien wie der Größe eines Hauses festgemacht werden.

Eine Nicht-Veröffentlichung von Institutsdaten aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses sollte einen Ausnahmefall darstellen. Es muss sich um derart bedeutende Informationen handeln, dass ihre Offenlegung den zukünftigen Geschäftserfolg eines Hauses drastisch gefährden oder seine Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig beschädigen würde. Wie die Leitlinien betonen, darf ein Finanzinstitut die Offenlegung von Informationen, durch die den Marktteilnehmern ein ungünstiges Risikoprofil der Bank bekannt wird, nicht mit Verweis auf dadurch entstehende Nachteile im Markt – wie z.B. eine Erhöhung der Refinanzierungs-

---

<sup>7</sup> Vgl. z.B. den in Fußnote 3 erwähnten Report der EBA.  
© 1 PLUS i GmbH

---

kosten – verweigern: Dieser Fall stellt keinen Anwendungsbereich dieses Disclosure Waiver dar.

Auch die Nicht-Offenlegung einer Information mit Verweis auf ihre Vertraulichkeit sollte einen Ausnahmefall darstellen. Als Beispiel nennen die Leitlinien den Namen von Kontrahenten, insbesondere wenn das betroffene Marktsegment nur aus wenigen Teilnehmern besteht. Sie betonen, dass ein einfacher Hinweis auf Vertraulichkeit nicht ausreicht, um die Offenlegung von Daten oder Informationen zu verweigern. Hier verlangen die Leitlinien von den Häusern, über Rechtsgutachten genau nachzuweisen, in welchem Ausmaß eine Offenlegung die Rechte ihrer Kunden oder Kontrahenten beschneiden oder einen Vertrauensbruch ihnen gegenüber darstellen würde<sup>8</sup>.

Die Wesentlichkeits-, Geschäftsgeheimnis- und Vertraulichkeits-Waiver sind unabhängig voneinander anzuwenden. So ist z.B. eine vertrauliche Information nicht zu veröffentlichen, selbst wenn sie wesentlich ist. In jedem Fall muss die Entscheidung, von der Offenlegung von Informationsbestandteilen aus einem der o.a. Gründe abzusehen, auf der Grundlage der vollständig dokumentierten „Waiver- und Frequenzpolitik“ von der Geschäftsleitung getroffen werden.

Wenn ein Institut einen oder mehrere der drei genannten Disclosure Waiver nutzt, so hat es im Einklang mit Punkt 19. und 20. des zur Konsultation gestellten Regelungstextes bei der Offenlegung in dem nach Art. 434 CRR gewählten Medium

- darauf hinzuweisen, dass bestimmte Informationsbestandteile nicht veröffentlicht wurden,
- eine Begründung hierfür anzugeben und
- allgemeinere Angaben zum Gegenstand der verlangten Offenlegung zu veröffentlichen, sofern diese nicht als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind<sup>9</sup>.

Um auch hier eine transparente und konsistente Anwendung durch die unter den Anwendungsbereich fallenden Institute zu gewährleisten, konkretisieren die Leitlinien diese Anforderungen mit Bezug auf die wesentlichen Begriffskategorien wie folgt:

Wenn ein Institut auf die Veröffentlichung nicht wesentlicher Daten und Angaben verzichtet, so hat es neben der genauen Benennung der nicht veröffentlichten Information eine Begründung hierfür anzugeben, die im Einklang mit der dokumentierten eigenen „Waiver-Politik“ steht. Außerdem muss es allgemeine-

---

<sup>8</sup> Vgl. S. 21, Punkt 16. b. im Leitlinienentwurf

<sup>9</sup> Im Unterschied zum Entwurf des Regelungstextes müssen diese Angaben gemäß Art. 432 Abs. 3 CRR explizit nur bei der Nutzung der Disclosure Waiver „Geschäftsgeheimnis“ und „Vertraulichkeit“ erfolgen.



---

---

---

re oder zusammengefasste (quantitative) Informationen hierzu bereitstellen. So hat die Bank beispielsweise zumindest den Gesamtbetrag des Risikoengagements offenzulegen, wenn es eine Aufgliederung nach Ländern als nicht wesentlich erachtet.

Ähnliche Anforderungen gelten auch für die beiden anderen Disclosure Waiver: So muss eine Bank neben der Art der Information, die sie als Geschäftsgeheimnis oder vertraulich erachtet, auch eine präzise Begründung für diese Einschätzung abgeben. Anstelle der als vertraulich oder als Geschäftsgeheimnis eingestuften Informationen verlangen die Leitlinien, allgemeinere Angaben zum Gegenstand der Offenlegungsanforderung zu machen, sofern diese nicht (ebenfalls) als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich zu charakterisieren sind. Dies könnte z.B. durch die Bereitstellung diesbezüglicher Informationen auf einer z.B. weniger granularen Aggregationsebene geschehen.

Schließlich fordern sie, dass die von den Banken offengelegten Informationen und Erläuterungen auch nach der Nutzung von Disclosure Waivern so aussagekräftig sein müssen, dass sie den Empfängern ein angemessenes Verständnis der Risikoentwicklung in der betrachteten Periode ermöglichen.

### ≡ **Ausgestaltung der Leitlinien im Hinblick auf die Häufigkeit der Offenlegung**

---

Gemäß Art. 433 CRR haben die Institute zu prüfen, ob sie die erforderlichen Angaben nach Teil 8 häufiger als einmal jährlich offenlegen. Bei der Einschätzung der Notwendigkeit einer auch unterjährigen Veröffentlichung haben sie Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeiten, ihre Präsenz in verschiedenen Ländern und Finanzsektoren, ihre Tätigkeit auf internationalen Finanzmärkten und ihre Beteiligung an Zahlungs-, Abrechnungs- und Clearingsystemen zugrunde zu legen. Dabei haben sie besonderes Augenmerk auf die potentiell erforderliche, häufigere Offenlegung von Angaben zu Eigenmitteln, Eigenmittelanforderungen und der Informationen über das Risiko und andere Elemente, die sich schnell ändern können, zu richten.

Die Leitlinien betonen, dass sie auch bei der Formulierung der Anforderungen an eine häufigere Offenlegung die in den EU-Staaten bestehenden regulatorischen Rahmenbedingungen, die aktuell beobachtbare Häufigkeit der Offenlegung durch die Banken sowie die Arbeiten anderer Foren zu diesem Themenkomplex berücksichtigt haben.

Insbesondere welche Institute sollten die Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung prüfen? Zur Beantwortung der Frage und zur Gewährleistung eines ein-



---

---

---

heitlichen Vorgehens in allen Mitgliedsstaaten der EU stellt das Konsultationspapier im Einklang mit Art. 433 CRR folgende quantitative Kriterien vor, bei deren Erfüllung Institute die im Teil 8 der CRR genannten Daten nicht nur jährlich, sondern auch unterjährig offenzulegen haben<sup>10</sup>:

1. Das Institut gehört zu den drei größten seines Landes.
2. Seine konsolidierte Bilanzsumme übersteigt 30 Mrd. EUR.
3. Der 4-Jahres-Durchschnitt seiner Bilanzsumme übersteigt 20% des 4-Jahres-Durchschnitts des Bruttoinlandsprodukts seines Sitzlandes.
4. Die konsolidierte Gesamtrisikopositionsmessgröße<sup>11</sup> nach Art. 429 CRR übersteigt 200 Mrd. EUR.

Mit diesem Kriterienkatalog soll zum einen ein Mindestmaß an Konsistenz bei der Entscheidung für eine häufigere Offenlegung erreicht werden. Zum anderen sollen die Banken, die eines oder mehrere dieser Kriterien erfüllen, den Marktteilnehmern zusätzlich zur jährlichen „Standard-Offenlegung“ unterjährig folgende aktuelle Schlüsselinformationen offenlegen:

- a) Eigenkapitalstruktur und Kapitaladäquanz (Eigenkapitalquoten, Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen und risikogewichtete Aktiva)
- b) Bestandteile und Höhe der Leverage Ratio
- c) Risikopositionswerte und Eigenmittelanforderungen sowie für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, nach Bonitätsstufen gegliederte IRB-Risikopositionswerte und IRB-Modellparameter

Dabei treffen die im Entwurf vorgestellten Leitlinien noch folgende Unterscheidung: Institute, die das oben genannte Kriterium 4. erfüllen, müssen die unter a) und b) genannten Informationen vierteljährlich sowie die unter c) geforderten Angaben mindestens halbjährlich offenlegen. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die unter die oben aufgeführten Kriterien 1. bis 3. fallen, haben die unter a) bis c) genannten Daten halbjährlich zu veröffentlichen.

## Fazit

---

Aus Sicht der Bankenaufsicht kommt der im Teil 8 der CRR geregelten Offenlegung von Informationen durch Institute eine zentrale Rolle bei der Sicherstel-

---

<sup>10</sup> Aus dem Entwurf der Leitlinien geht nicht klar hervor, ob diese Kriterien nur auf konsolidierter Ebene oder für alle Gesellschaften des aufsichtlichen Konsolidierungskreises zu prüfen sind.

<sup>11</sup> Diese Größe ergibt sich gemäß Art. 429 Abs. 4 CRR als Summe der Bilanzaktiva und der außerbilanziellen Positionen, die bei der Festlegung des Kernkapitals nicht abgezogen werden.

---

---

---

lung und Stärkung der Marktdisziplin zu. Trotz dieser Bedeutung gestattet die CRR den Banken, auf die Offenlegung bestimmter Angaben zu verzichten, wenn diese nicht wesentlich sind, ein Geschäftsgeheimnis berühren oder der Vertraulichkeit unterliegen. Mit diesen sogenannten Disclosure Waivern soll das Interesse der Marktteilnehmer an transparenten Informationen über Geschäftsaktivitäten und Risikoprofile der Banken sowie der Wunsch der Institute nach der Vermeidung potenzieller Schäden, der ihnen durch die Veröffentlichung unwesentlicher, geheimer oder vertraulicher Informationen entstehen könnte, in einen sinnvollen Ausgleich gebracht werden.

Allerdings zeigt sich angesichts der unterschiedlichen Interpretation und Anwendung der hier entscheidenden Begriffe Wesentlichkeit, Geschäftsgeheimnis und Vertraulichkeit in der Praxis ein Bedarf an aufsichtlichen „Umsetzungshilfen“. Das gilt ebenso für die Frage nach der „richtigen“ Häufigkeit der Offenlegung. Mit den im Konsultationspapier vorgestellten Leitlinien verfolgt die EBA mehrere Ziele: Zuerst gilt es, im Hinblick auf die Offenlegungspflichten des Teils 8 der CRR Konsistenz zwischen den Instituten bei der Beurteilung der Häufigkeit der Offenlegung sowie der Einstufung einer bestimmten Information als unwesentlich, geheim oder vertraulich herzustellen. Durch diesen regelgebundenen Ansatz beabsichtigt die EBA, ein gleiches Verständnis und damit gleiche Ausgangsbedingungen („level playing field“) unter den Instituten herzustellen. Weiterhin verfolgen die Leitlinien die Intention, die Transparenz bei der Anwendung der Disclosure Waiver und bei den institutsspezifischen Regelungen bezüglich der Häufigkeit der Offenlegung zu steigern. Letztlich dienen die Leitlinien dem Ziel, die Marktdisziplin zu garantieren und zu stärken.

Die Konsultationsphase für den hier vorgestellten Leitlinienentwurf endet am 13.09.2014. Im Vergleich zur CRR erreichen die Leitlinien – insbesondere im Hinblick auf die vorgestellten Definitionen und Schwellenwerte – einen höheren „Konkretisierungsgrad“. Es wird spannend sein zu sehen, wie die Institute die Harmonisierung ihrer „Freiheitsgrade“ im Hinblick auf die Konzepte der Wesentlichkeit, des Geschäftsgeheimnisses und der Vertraulichkeit kommentieren und welche Änderungen es am hier vorgestellten Entwurf geben wird. Bis zum 31.12.2014 wird die EBA die Leitlinien finalisieren und herausgeben.

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung bei diesem Thema auf dem Laufenden halten. Gerne unterstützen wir Sie bei einzelnen Fragestellungen und konkreten Umsetzungsprojekten und würden uns über eine Kontaktaufnahme freuen ([info@1plusi.de](mailto:info@1plusi.de)).